

Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten

(vom 26. Mai 2004)

Aufgrund des § 70 Abs. 6 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) wird mit Zustimmung des Landtags Rheinland-Pfalz verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Studium an Universitäten und Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes – HochSchG –) bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (§ 70 Abs. 1 HochSchG).

(2) Konsekutive Studiengänge im Sinne dieser Verordnung sind Bachelor- und Masterstudiengänge, die inhaltlich aufeinander aufbauen und zwischen dem Bachelor- und Masterabschluss keine Phase der Berufstätigkeit voraussetzen.

(3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für

1. Promotionen und Promotionsstudiengänge, die den Abschluss eines grundständigen Studiums oder einer besonderen Eignungsprüfung voraussetzen,
2. das „Aufbaustudium Konzertexamen des Fachbereichs 25 – Musik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ und das „Vertiefungsstudium am Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“,
3. Studienzeiten, für die besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen im Rahmen ihrer Zulassung zur Promotion gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 HochSchG an einer Universität eingeschrieben sind und
4. Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramts.

§ 2 Studienkonten

(1) Studienkonten gewähren Studienguthaben für den gebührenfreien Erwerb eines Studienabschlusses im Sinne des § 1 Abs. 1.

(2) Studienkonten werden ab dem Wintersemester 2004/2005 für alle Studierenden an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingerichtet, die in einem Studiengang zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder einem konsekutiven Studiengang eingeschrieben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die gemäß § 94 Abs. 2 HochSchG an einer Hochschule zum Besuch des internationalen Studienkollegs eingeschrieben sind. Für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Für Studierende, die nach § 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HochSchG für ein Probestudium eingeschrieben sind, wird nach der erfolgreichen Eignungsfeststellung ein Studienkonto eingerichtet. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Probestudium im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemester angerechnet werden, erfolgen entsprechende Regelabbuchungen.

(4) Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG erhalten kein Studienkonto. Für Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Frühstudium, die bei einem späteren Studium angerechnet werden, erfolgen keine Regelabbuchungen.

(5) Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt. Studienguthaben und Restguthaben verfallen zum Ende dieses Semesters. Danach tritt Gebührenpflicht gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG ein.

§ 3 Studienguthaben

(1) Das Studienguthaben umfasst grundsätzlich 200 Semesterwochenstunden (SWS). Für Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung oder Studienordnung mindestens 190 SWS betragen, wird ein Studienguthaben im Umfang der Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. gewährt. Dabei ist auf volle Semesterwochenstunden aufzurunden. Im Staatsexamensstudiengang Humanmedizin werden für die Berechnung des Studienguthabens zu der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen weitere 40 SWS für das Praktische Jahr addiert. Für konsekutive Studiengänge umfasst das Studienguthaben insgesamt 200 SWS.

(2) Studierende, die nach dem Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses ein Zweitstudium absolvieren, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Ausübung einer anerkannten beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist, können auf

Antrag ein zweites Studienguthaben im Umfang der Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung oder Studienordnung des Zweitstudiengangs zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. erhalten. Der Antrag ist bei der Hochschule zu stellen. Diese entscheidet mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(3) Studienguthaben sind nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 4

Studiengangwechsel, Hochschultypwechsel, Urlaubssemester

(1) Bei Studiengangwechsel oder Studienfachwechsel nach dem ersten oder zweiten Hochschulsemester bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters wird ein neues Studienguthaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 gewährt; das bisherige Studienguthaben verfällt. Die bisher abgeleisteten Semester werden nicht auf das neue Studienguthaben angerechnet.

(2) Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsemester wird das vorhandene Studienkonto fortgeführt. Die bisher erfolgten Regelabbuchungen bleiben bestehen. Die weiteren Regelabbuchungen erfolgen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 für den Studiengang, in dem die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist. Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsemester von einem Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, in einen Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gewährt. Die bisher erfolgten Regelabbuchungen werden angerechnet. Dies gilt entsprechend im umgekehrten Fall.

(3) Bei einem Wechsel nach dem ersten oder zweiten Hochschulsemester bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters von einer Fachhochschule zu einer Universität oder von einer Universität zu einer Fachhochschule ohne Wechsel des Studiengangs wird ein neues Studienkonto eingerichtet. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemester angerechnet werden, erfolgen entsprechende Regelabbuchungen. Die Regelabbuchung erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 für den Studiengang, in dem die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist.

(4) Ein Studiengangwechsel gemäß Absatz 1 liegt nicht vor, soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von einem oder zwei vollständigen Fachsemestern angerechnet werden.

(5) Semester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, gelten nicht als Hochschulsemester im Sinne dieser Verordnung.

§ 5 Einführung der Studienkonten, Statusfeststellung

- (1) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/2005 ein grundständiges Studium beginnen, wird ein Studienkonto mit einem Studienguthaben nach § 3 Abs. 1 eingerichtet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende höherer Fachsemester, die vor dem Wintersemester 2004/2005 ein grundständiges Studium oder einen konsekutiven Studiengang begonnen haben. Für jedes abgeleistete Fachsemester des Studiengangs, in dem die oder der Studierende im Wintersemester 2004/2005 eingeschrieben ist, wird auf dem Studienkonto eine Regelabbuchung nach § 6 Abs. 2 und 3 vorgenommen (Statusfeststellung). Bei Magister- und Lehramtsstudiengängen richtet sich die Regelabbuchung nach dem Fachsemester im ersten Fach. Weitere zuvor abgeleistete Hochschulsemester bleiben unberücksichtigt. Für Studierende eines konsekutiven Masterstudiengangs wird auf dem Studienkonto auch für jedes absolvierte Fachsemester des vorangegangenen Studiengangs eine Regelabbuchung vorgenommen. Für Studierende, die in zwei grundständigen oder konsekutiven Studiengängen eingeschrieben sind, findet § 8 Anwendung.
- (3) Für Studierende, die innerhalb des Zeitraums des Wintersemesters 2004/2005 bis einschließlich Wintersemester 2005/2006 an eine Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz wechseln, gilt Absatz 2 entsprechend. Bei einem Wechsel von einer ausländischen Hochschule sowie von Bildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes sind, werden Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 2 vorgenommen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemester für das Studium angerechnet werden, in das sich die oder der Studierende eingeschrieben hat.
- (4) Für Studierende, die nach dem Wintersemester 2005/2006 an eine Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz wechseln, erfolgt die Statusfeststellung auf der Basis der abgeleisteten Hochschulsemester; § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 Satz 2 finden Anwendung. Die Höhe der Regelabbuchung richtet sich nach dem Studiengang, in dem sich die Studierenden einschreiben. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits ein Studium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder bei konsekutiven Studiengängen mit einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen haben, wird kein Studienkonto eingerichtet.
- (5) Für Studierende, die nach Einrichtung eines Studienkontos ihr Studium abbrechen und dasselbe oder ein anderes Studium nach dem Wintersemester 2005/2006 aufnehmen, wird das Studienkonto, das für den abgebrochenen Studiengang eingerichtet wurde nach den Grundsätzen des Absatzes 4 fortgeführt.
- (6) Von Studierenden, deren Studienkonto nach der Statusfeststellung nach den Absätzen 2 bis 5 kein ausreichendes Studienguthaben aufweist, sind Gebühren gemäß § 14 zu entrichten. Guthabenreste verfallen.

§ 6

Verbrauch des Studienguthabens

(1) Für jedes Semester, in dem die oder der Studierende in einem Studiengang eingeschrieben ist, werden von dem nach § 3 eingerichteten Studienguthaben Regelabbuchungen vorgenommen; dies gilt auch für in das Studium eingeordnete praktische Studiensemester gemäß § 27 Abs. 4 HochSchG. Von der Abbuchung ausgenommen sind Urlaubssemester.

(2) Die Höhe einer Regelabbuchung pro Semester ergibt sich aus der Teilung des Studienguthabens nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 durch das 1,75fache der Regelstudienzeit. Dabei wird das Ergebnis auf volle Semesterwochenstunden abgerundet. Abbuchungen vom Studienkonto werden rückwirkend für das Semester vorgenommen, in dem die oder der Studierende eingeschrieben war.

(3) Die Regelstudienzeit bestimmt sich jeweils nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, in dem die oder der Studierende in dem Semester eingeschrieben ist, für das die Regelabbuchung erfolgt. Für ein konsekutives Studium beträgt die Regelstudienzeit insgesamt zehn Semester.

(4) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Regelabbuchungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemester für das Studium angerechnet werden, in das sich die oder der Studierende eingeschrieben hat.

§ 7 Auslandssemester

(1) Für freiwillige Auslandssemester oder solche, die gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs verpflichtend absolviert werden müssen, erfolgt auch bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für das Studium keine Regelabbuchung vom Studienkonto.

(2) Als Auslandssemester im Sinne dieser Verordnung gilt ein Aufenthalt als Gasthörerin oder Gasthörer, eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz, der sich über einen Zeitraum von mehr als sieben Unterrichtswochen eines Semesters erstreckt. Entsprechende Nachweise sind erforderlichenfalls von den Studierenden vorzulegen. Das Studienkonto von Studierenden, die dieser Pflicht innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, wird für das entsprechende Semester mit der Regelabbuchung belastet.

§ 8 Doppelstudium

(1) Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, erhalten nur ein Studienkonto gemäß § 3 für den Studiengang der Ersteinschreibung. Die Regelabbuchung erfolgt für den Studiengang der Ersteinschreibung. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen in Höhe eines Viertels der Regelabbuchung des Studiengangs der Ersteinschreibung. Nach Verbrauch des Studienkontos werden für den Studiengang der Ersteinschreibung Gebühren nach § 14 erhoben. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen wird je ein Viertel der Gebühr gemäß § 14 erhoben.

(2) Ist im Rahmen eines internationalen Studiengangs die Einschreibung in mehr als einen Studiengang erforderlich, wird ein Studienkonto gewährt. Es erfolgt nur eine Regelabbuchung, die sich nach dem Studiengang mit der höheren Regelstudienzeit bemisst.

(3) Das Studienkonto wird von der Hochschule der Ersteinschreibung gemäß § 12 geführt. Als Hochschule der Ersteinschreibung im Sinne dieser Verordnung gilt diejenige Hochschule, an der sich die oder der Studierende erstmals einschreibt. Im Falle einer gleichzeitigen Einschreibung an verschiedenen Hochschulen benennt die oder der Studierende die Hochschule der Ersteinschreibung.

(4) Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz und an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 für den Studiengang, für den sie an der Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind.

§ 9 Parallelstudium

(1) Studierende, die in dem gleichen Studiengang an zwei oder mehreren Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 an der Hochschule der Ersteinschreibung. Das Studienkonto wird nur mit einer Regelabbuchung pro Semester belastet.

(2) Studierende, die in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz und an einer oder mehreren anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen diesen Hochschulen eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 wenn die Hochschule des

Landes Rheinland-Pfalz die Hochschule der Ersteinschreibung ist. Liegt der Mehrfacheinschreibung keine Kooperationsvereinbarung zugrunde, findet § 8 Abs. 4 Anwendung.

§ 10 Bonusguthaben

(1) Die Hochschule, die das Studienkonto führt, soll auf schriftlichen Antrag über die Studienguthaben nach § 3 hinausgehende angemessene Bonusguthaben für

1. die Förderung besonders qualifizierter Studierender,
2. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
3. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
4. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
5. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
6. für konsekutive Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung über 200 SWS hinausgehen und
7. die tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der Pflegestufe II zugeordnet sind

gewähren, sofern hierfür nicht bereits eine Beurlaubung erfolgt ist. Die Hochschulen sollen hierzu einheitliche Grundsätze entwickeln. Die Gründe gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 7 müssen innerhalb der für die Berechnung des Studienkontos relevanten Studienzeit auftreten oder aufgetreten sein.

(2) Von Studierenden, deren Studienkonto kein ausreichendes Studienguthaben für die entsprechende Regelabbuchung aufweist, kann ein Antrag auf Gewährung von Bonusguthaben nicht mehr gestellt werden. Studierende, für die zum Wintersemester 2004/2005 erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird, können abweichend von Satz 1 einen Antrag auf Gewährung von Bonusguthaben bis zum Wintersemester 2005/2006 stellen. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Wird hiernach ein Bonusguthaben in Höhe der Regelabbuchung eines Semesters gewährt, ist eine überzahlte Gebühr zu erstatten.

(3) Bonusguthaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können auch nach Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gewährt werden.

§ 11

Verwendung von Restguthaben

(1) Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines Studienabschlusses gemäß § 1 Abs. 1 verbraucht worden sind (Restguthaben), können für ein Studium in einem weiteren Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Studienabschlusses, für postgraduale Studien gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 HochSchG, weiterbildende Studiengänge oder sonstige Weiterbildungsangebote verwendet werden.

(2) Absatz 1 gilt für Studierende, die einen Diplomgrad oder Magistergrad an einer Universität erworben haben oder ihr Hochschulstudium mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung an einer Universität abgeschlossen haben unter der Voraussetzung, dass sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben. Bonusguthaben gemäß § 10 im Umfang eines oder mehrerer Semester werden dabei nicht angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende mit einer Behinderung sowie Studierende, die die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern gemäß § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wahrnehmen. Der Nachweis ist von den Studierenden gegenüber der Hochschule, die das Studienkonto führt, zu erbringen.

(3) Ein Restguthaben von einer Semesterwochenstunde entspricht einer Gebühr oder einem privatrechtlichen Entgelt von 50 EUR. Die Hochschule, die das Studienkonto führt, rechnet die Semesterwochenstunden des Restguthabens in einen entsprechenden Euro-Betrag um. Die Teilnahme an gebühren- und entgeltpflichtigen Studienangeboten gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG sowie an weiteren Studiengängen ist in Höhe des entsprechenden Euro-Betrages für die Studierenden gebührenfrei. Das Restguthaben kann nicht ausgezahlt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Die Zulassung zu den Studienangeboten gemäß Absatz 1 erfolgt nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Restguthaben begründen keinen gesonderten Anspruch auf Zulassung oder einen Vorrang gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern.

(5) Die Inanspruchnahme von Restguthaben setzt voraus, dass die oder der Studierende einen Nachweis über das Restguthaben vorlegt. Der Verbrauch von Restguthaben ist der Hochschule, die das Studienkonto führt, durch die Hochschule, an der das Restguthaben eingelöst wird, zu melden.

(6) Studierende, die ihr Studium vor Einführung des Studienkontos abgeschlossen haben, haben keinen Anspruch auf ein Restguthaben.

(7) Die Hochschulen erhalten nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen für den Ausfall von Gebühren und Entgelten, der durch den Verbrauch von Restguthaben entsteht, einen finanziellen Ausgleich durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 12 Führung des Studienkontos

(1) Die Hochschule der Ersteinschreibung richtet das Studienkonto ein und führt es bis zum Zeitpunkt des Verbrauchs oder des Verfalls des Restguthabens. Bei einem Wechsel an eine andere Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz führt diese Hochschule das Studienkonto weiter. Die Hochschulen dürfen zu diesem Zweck die erhobenen Daten einander übermitteln.

(2) Die Hochschule stellt den Studierenden mit der Rückmeldebescheinigung einen Nachweis über den Stand des Studienkontos aus. Dieser weist den Studiengang einschließlich der Hochschul- und Fachsemester, eventuell gewährte Bonusguthaben sowie das aktuelle Studienguthaben aus.

(3) Die Hochschule stellt der oder dem Studierenden mit Aufhebung der Einschreibung ohne Studienabschluss einen Nachweis über das Studienkonto und bei Aufhebung der Einschreibung mit Studienabschluss einen Nachweis über ein vorhandenes Restguthaben aus. Der Nachweis muss darüber aufklären, dass die Daten des Studienkontos bis zu dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt, aufbewahrt werden.

§ 13 Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, die für die Berechnung des Studienguthabens notwendigen Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen sind geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen als zuständige Behörden in dem Verfahren und zu den Erklärungen nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben die Gebühr nach § 14 zu entrichten. Die Gebühr wird nach vollständiger Pflichtenerfüllung abzüglich eines Verwaltungskostenanteils zurückerstattet.

§ 14 Studiengebühren

(1) Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein ausreichendes Studienguthaben zur Verfügung steht, erhebt die Hochschule für jedes Semester in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 eine Gebühr. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

1. beurlaubt sind,
2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten oder
3. ein Auslandssemester gemäß § 7 Abs. 2 ableisten.

(2) Weist das Studienkonto kein ausreichendes Guthaben für die Regelabbuchung gemäß § 6 auf, fällt eine vollständige Gebühr gemäß Absatz 3 für das Semester an. Guthabenreste verfallen; eine Verrechnung ist nicht möglich.

(3) Die Gebühr beträgt 650 EUR für jedes Semester. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr entsteht mit Stellung des Antrags auf Einschreibung oder des Antrags auf Rückmeldung. Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Die Gebühr wird erstmalig zum Wintersemester 2004/2005 von den Hochschulen erhoben.

(5) Die Gebühr nach Absatz 3 kann auf Antrag von der Hochschule gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei einer

1. Studienzeitverlängerung, die dadurch entstanden ist, dass die oder der Studierende Opfer einer Straftat geworden ist,
2. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung oder
3. wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. Mai 2004

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur